

# RS OGH 1991/4/23 14Os18/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1991

## Norm

FinStrG §214

## Rechtssatz

Ist einer gegen einen ausschließlich wegen eines in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörden fallenden Finanzvergehens ergangenen Schuldspruch erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schon aus dem Nichtigkeitsgrund der Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO Folge zu geben (weil ein Freispruch wegen Unzuständigkeit der Gerichte gemäß § 214 FinStrG zu fällen gewesen wäre), so ist zufolge der aus § 214 Abs 2 FinStrG abzuleitenden Priorität der Kompetenzfrage auf noch darüber hinaus geltende Nichtigkeitsgründe nicht mehr einzugehen.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 18/91  
Entscheidungstext OGH 23.04.1991 14 Os 18/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0086766

## Dokumentnummer

JJR\_19910423\_OGH0002\_0140OS00018\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)